

**Eingegangene Stellungnahmen**

**Stand 09.03.2022**

#lfd. Nr.	Stellung-nehmender	Stellungnahme oder Einwand #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
1	SpA-PI	o. E.	
2	SpA-Sf	k. Rückmeldung	
3a	TfA-StrN	Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses für die Feuerwehr Unterfarnbach ist relativ weit fortgeschritten, die Außenanlagen (Zufahrt, Parkplätze etc.) wurden bereits erstellt. Die bislang vorhandenen Böschungen haben sich damit hinter das neue Gebäude verlagert, der Anschluss der Außenanlagen erfolgt höhenmäßig so, dass übliche Gehwegneigungen etc. mit der bestehenden Straßenhöhe zu einem späteren Zeitpunkt herstellbar sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
3b		<b>Errichtung Bypass</b> U. E. sollte trotz der verkehrlich schwierigen Situation (Querung von vier Fahrspuren) baulich die Möglichkeit eines Ausfahrens nach links auf die Unterfarnbacher Straße vorgesehen werden (abrunden o.ä., Schleppkurve). Im Einsatzfall bliebe so den Einsatzkräften die Möglichkeit, unter Sonderrechten bspw. den Ortsteil Unterfarnbach ggf. schneller zu erreichen (Abstimmung mit FW).	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Der Bypass dient zum Erreichen nördlich, westlich und südlich gelegener Einsatz-ziele. Für die Erreichbarkeit der Ortslage Unterfarnbach selbst ist der Ligusterweg ausreichend, so dass ein Linkseinbiegen hierfür umwegig und gar nicht zwingend notwendig ist. Das ABK hat zu der Planung keine Einwände vorgetragen.
3c		Die Breite des geplanten Bypasses erscheint recht gering. Wenngleich derzeit bei der Ortsteilwehr lediglich mittelgroße Gerätefahrzeuge vorhanden sind, sollte u.E. auch hier die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (RFF)“ Anwendung finden: Geplant ist derzeit ein Kurvenaußenradius des Bypasses von ca. 13 m (Außenbogen des fahrenden Fahrzeugs). Die RFF sieht hier eine Durchfahrtsbreite von 4,50 m vor (geplant: 3,60 m).	Der Einwand wird zum Teil berücksichtigt und die Breite des Bypass auf 4,00m verbreitert, was in Abwägung der (sensiblen) örtlichen Situation (Höhendifferenz !) und der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge völlig ausreichend ist.
3d		Im Bereich des geplanten Bypasses befindet sich ein Elektrokasten (o.ä.) sowie eine ca. 65 cm hohe Steinsäule. Der Elektrokasten ist ggf. zu versetzen, bzgl. der Steinsäule sollte erkundet werden, ob diese ggf. denkmalschutzrechtlich relevant ist. Eine Denkmalinformation des BLfD liegt nicht vor.	Der Elektrokasten ist wie im Plan dargestellt <b>nicht</b> zu versetzen und wird durch eine neue Gehwegbegrenzung (Leistenstein) davor extra geschützt. Bei der Steinsäule handelt es sich nur um einen Durchfahrtschutz, der ersatzlos entfallen kann, da UDS keine Einwände erhoben hat.

#lfd. Nr.	Stellung-nehmender	Stellungnahme oder Einwand #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
3e		<u>Kosten</u> Die Kosten für die Herstellung des Bypasses zur Unterfarmbacher Str. belaufen sich auf ca. 16.000,- € brutto. Der Ausbau der Wendeschleife mit Gehwegherstellung beläuft sich auf 92.000,- €	
4	TfA/Bh	<u>Winterdienst</u> TfA/Bh verrichtet Winterdienst zunächst auf Hauptverkehrsstraßen, Busstrecken, Gefällestrassen u. ä. Danach folgen nach Situation und Personalkapazität Straßen weiterer Prioritäten. Der Ligusterweg wird derzeit nicht winterdienstlich priorisiert, so dass hier i.d.R. kein Winterdienst erfolgen wird. Davon abweichende Regelungen wären (ggf. mit GwF) zu klären. Ebenso ist zu klären, ob auf dem zu errichtenden Bypass Winterdienst durchzuführen ist und wer hierfür verantwortlich wäre. Für den Winterdienst eines Gehstreifens/Gehwegs auf der Länge des Anliegergrundstücks ist der Anlieger verantwortlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an GwF weitergegeben.
5	Infra-VB	o. E. Falls durch den Bau des Wendehammers, insbesondere des Bypasses, der Linienbetrieb beeinträchtigt wird, bitten wir um eine rechtzeitige Info.	
6a	Infra-TKD	Die vorhandenen Strom-, Gas- und Wasserversorgungs- inkl. den Hausanschlussleitungen sind den beiliegenden Plänen zu entnehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Bei der im Lageplan grün dargestellten Leitung handelt es sich um eine Gashochdruckleitung, die besonders zu beachten ist. Bei den im Lageplan blau dargestellten Wasserleitungen DN 250 GG und DN 250 GGG/TYT handelt es sich um wichtige Wasserhauptversorgungsleitungen, die besonders zu beachten sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zusammen mit den Spartenplänen an TfA weitergegeben.
6b		<b>Wasserversorgungsnetz</b> Es ist geplant, unmittelbar vor dem Straßenausbau die bestehende Wasserleitung DN 250 GG Baujahr 1951 auszuwechseln. Für die geplante Maßnahme ist in jedem Fall eine Detailkoordinierung erforderlich, um die notwendigen Arbeiten rechtzeitig abzustimmen.	
6c		<b>Stromversorgungs- sowie Beleuchtungsnetz</b> In der geplanten Wendeschleife befinden sich elektrische Anlagen der infra fürth gmbh, die gegebenenfalls in Höhe und Lage im Zuge der Baumaßnahme angepasst bzw. verlegt werden müssen.	
6d		Ferner ist die öffentliche Straßenbeleuchtung zum Ausbau der Wendeschleife anzupassen und gegebenenfalls zu erweitern. Im Vorfeld der Baumaßnahme ist zwingend eine Detailkoordination erforderlich. Des Weiteren verweisen wir auf die Folgekostenregelung aus §10, Änderung der Versorgungsanlagen, des gültigen Konzessionsvertrags zwischen der Stadt Fürth und der infra fürth gmbh.	

#lfd. Nr.	Stellung-nehmender	Stellungnahme oder Einwand #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
6e		<b>Allgemeine Auflagen zu Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen</b> Eine Überbauung unserer Leitungen ist unzulässig, Beschädigungen an unseren Leitungen sind sicher auszuschließen. Kosten für eventuell notwendige Änderungen an den bestehenden Leitungstrassen oder Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.	
6f		<u>Einzuhaltende Abstände zu unseren Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen:</u> - Lichter Mindestabstand bei Parallelverlegung 1,0 m - Lichter Mindestabstand bei kreuzender Verlegung 0,4 m - Lichter Mindestabstand von Fundamenten 1,5 m - Lichter Mindestabstand zur Gashochdruckleitung 1,5 m - Lichter Abstand bei Baumpflanzungen gem. Baumschutzverordnung 2,5 m	
6g		<u>Zusätzliche Vorgaben zu unseren Stromversorgungsleitungen:</u> Bei seitlichen Näherungen oder Parallelführungen mit anderen Rohrleitungen oder Kabeln darf ein horizontaler Abstand von 0,40 m grundsätzlich nicht unterschritten werden. Der vertikale Abstand von 0,40 m zu den Stromkabeln muss auch bei Leitungskreuzungen eingehalten werden. Der horizontale Abstand von 1,00 m zu Hochspannungsleitungen darf nicht unterschritten werden. Zur Vermeidung von Schäden bei einer Lichtbogenbildung im Fehlerfall ist bei allen Leitungen bei der Unterschreitung des Mindestabstandes von 0,40 m zu Stromkabeln durch den Einbau geeigneter Bauteile, wie z.B. Kabelschutzplatten, die elektrische Trennung zu sichern.	
6h		Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch die infra fürth gmbh erforderlich. Grabenlose / nicht konventionelle Bauweisen, z.B. der Einsatz von Bodenverdrängungsraketen und von Spülbohrtechniken usw., im Bereich der Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen, sind unzulässig, hier ist offen mittels Handschachtung zu arbeiten. Die bauausführende Firma hat sich unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme über die genaue Lage der Gas-, Wasser-, Strom- und Fernwärmeleitungen der infra fürth gmbh zu informieren. Das Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gas-, Wasser-, Strom und Fernwärmeversorgungsleitungen der infra fürth gmbh ist zu beachten.	
7	SvA	Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen zu den Planungen keine Bedenken. Zur Beschilderung des Bypasses bzw. einer evtl. notwendigen Haltverbotsregelung in der Wendeschleife muss SVA zu gegebener Zeit beteiligt werden, um die verkehrsrechtliche Anordnung fertigen zu können.	
8	Innenstadt Fr. Schwab	k. Stellungnahme	

#lfd. Nr.	Stellung-nehmender	Stellungnahme oder Einwand #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
9	Kabel Deutschland	k. Stellungnahme	
10	Telekom	Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind aus der Anlage ersichtlich. Wir haben eigene Maßnahmen in diesem Bereich. Die Planberichtigung dazu kann noch nicht in unserem System eingebracht werden. Die evtl. Anpassungsarbeiten und ggf. die Abstimmung der einzelnen Baumaßnahmen aufeinander bitten wir möglichst frühzeitig mit uns unter Telefon: ..., Herrn ..., abzusprechen. Ein Abstand von 0,5 m zu unseren Telekommunikationsanlagen ist einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so bitten wir um erneute Kontaktaufnahme.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. an TfA weitergegeben.
11	Versatel	Keine Leitungen vorh.	
12	ABK	o. E.	
13a	StEF	Die StEF hat das Instruktionsverfahren zur Kenntnis genommen. In dem beiliegenden Kanallageplan wurden die städt. Kanäle eingetragen. Die Dimensionen entnehmen Sie bitte dem Kanallageplan.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. an TfA weitergegeben.
13b		Die StEF weist ausdrücklich darauf hin, dass zu Unterhalts- und Sanierungsarbeiten eine Fläche mit einem Mindestabstand von 2,50 m ab Kanalachse (bis einschl. DN 350) und 3,00 m ab Kanalaußenwand (ab DN 400) zu dem städt. Kanal eingehalten werden muss und nicht überbaut oder mit Sträuchern -/Bäumen bepflanzt werden darf.	Der neu hergestellte Hausanschluss des Feuerwehrhauses wird berücksichtigt.
13c		Die StEF weist außerdem darauf hin, dass die städt. Kanäle, Schächte und auch die Sinkkästen für Spülfahrzeuge zur Reinigung der Kanäle und der Sinkkästen jederzeit zugänglich sein müssen.	
13d		Des Weiteren wird auf das Vorhandensein möglicher privater Hausanschlusskanäle und Sinkkastenleitungen im Planungsbereich hingewiesen. Die privaten Hausanschlusskanäle entnehmen Sie bitte aus den jeweiligen Entwässerungsakten der Registratur/Archiv Baureferat im Technischen Rathaus in der Hirschenstraße 2.	
13e		Sollte im Zuge des Ausbaus der Wendeschleife, insbesondere bei der Herstellung von neuen Gehwegen, es Änderungen an Deckelhöhen der Kanalschächte kommen, so muss folgendes beachtet werden: Das höchstzulässige Maß für den Abstand Schachtoberkante bis zu einem ersten Steigeisen darf in Ausnahmefällen beim Höhenausgleich bis zu 240 mm das Regelmaß von 500 mm um maximal 150 mm übersteigen (letztes Steigeisen bis Rahmenoberkante max. 650 mm). Ein Höhenausgleich über 240 mm durch Ausgleichsringe ist nicht zulässig. Ansonsten o. E.	

#lfd. Nr.	Stellung-nehmender	Stellungnahme oder Einwand #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
14	GrfA	Die Mastleuchte (m. Planskizze) sollte außerhalb der Baumkronen und des Fahnenmastbereiches stehen. Ansonsten o. E.	Die gewünschte Verschiebung der Straßenleuchte (etwa 4m nach Westen) wurde vorgenommen.
15	Abf	k. Stellungnahme	
16	OA		
16a	1) Immissions-schutz	o. E.	
16b	2) Bodenschutz und Altlasten	o. E.	
16c	3) Wasserrecht (allgemein)	o. E.	
16d	4) Wasserrecht (wasserge-fährdende Stoffe)	o. E.	
16e	5) Naturschutz	Keine abschließende Stellungnahme. Gemäß der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung [innerhalb des Projektes der GwF] wurden die hier beplanten Randstreifen nicht in die Bilanzierung mit aufgenommen. Es ist daher noch eine ergänzende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf Basis der Bayerischen Kompensationsverordnung zu erstellen und dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz vor Baubeginn vorzulegen.	Nach Rücksprache mit OA ist eine ergänzende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auch noch im Rahmen der Ausführungsplanung d. Tfa möglich.
17	GWF	Grundsätzlich o. E. Es wird angeregt, einen durchgängigen Gehweg eher auf der Südseite (= dort wo er aus Richtung Burgfarnbach ankommt) anzulegen als auf der Nordseite, wo bei einer Alarmausfahrt der Feuerwehr auch die Straße noch überquert werden müsste.	Der geplante Gehweg vor der Feuerwehr stellt keine Vorfestlegung einer späteren Lage eines durchgängigen Gehweges dar, sondern trägt der Tatsache Rechnung, dass das von der GwF durchgeführte Bauvorhaben (von den hierzu eingerichteten Provisorien abgesehen) bislang <u>nicht</u> an die befestigte Straßenfläche der Wendeschleife Ligusterweg anschließt.
18	LA	o. E.	
19	BaF	k. Stellungnahme	
20	BaF/UDS	Es werden keine denkmalfachlichen Aspekte tangiert, von daher seitens UDS o. E.	

#lfd. Nr.	Stellung-nehmender	Stellungnahme oder Einwand #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
21	Behindertenrat	Auch im Hinblick auf eine mögliche Fortführung des Gehweges wäre es aus unserer Sicht empfehlenswert, dass sich der asphaltierte „Gehweg“ vor der Einfahrt Fahrzeughalle nicht auf 2,00m verschmälert, sondern in der Breite von 2,50m entsprechend den Regelungen RAST. 06 auch auf der Zufahrt zum Feuerwehrhaus ggf. mit einer geringen Neigung (0,5 bis maximal 3,0 Prozent) weitergeführt wird. Zu der Nutzbarkeit der Gehwege gehört besonders auch die Berücksichtigung der Anforderungen mobilitätsbehinderter Personen. Um die Barrierefreiheit zu gewährleisten, muss das Begegnen von zwei Rollstuhlfahrer:innen möglich sein.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Verschmälerung des Gehweges um 0,50m, der an dieser Stelle Richtung Nordwesten (in die Ackerfläche) nicht weiter verlängert werden wird, trägt der besseren Befahrbarkeit der Wendeschleife Rechnung. Ganz auf diesen Abschnitt geringeren Nutzwertes vor der Ausfahrt zu verzichten, würde den Grundsätzen einer harmonischen Linienführung zuwiderlaufen.
22	Behinderten-Beauftragte	k. Stellungnahme	
23	Gleichstellungsstelle GST	o. E.	
24	ADFC AGFF	Aus Sicht des ADFC und der AGFF werden keine Probleme gesehen.	
24a		Einzig die Ausschilderung der Ausfahrt mit dem „Durchfahrt verboten“ Schild wäre aus Sicht der zugegeben wenigen Radfahrer:innen, die tatsächlich schon hier in den Ligusterweg einmünden wollten, mit einem „Radfahrer frei“ Zusatzschild zu verbessern. Das ist sicherheitstechnisch, so denken wir, keine Problematik, gleichwohl wird es sicherlich nur Anrainer geben, die diese Streckenführung bevorzugen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Beim Linksabbiegen in den Ligusterweg müssten eine Sperrfläche und 3 entgegenkommende Fahrstreifen überquert werden (Stauraum der LSA 140 Hafenstraße). Der angrenzende Gehweg zwischen LSA 140 und Ligusterweg 21 ist in beiden Richtungen als gemeinsamer Geh- und Radweg benutzungspflichtig beschildert, eine Änderung ist nicht geplant. Das Zeichen 267 – Verbot der Einfahrt gilt nicht für Radfahrer, die sich bereits auf dem nordwestlichen G+R befinden. Radfahrer auf dem G+R kreuzen ggf. eine ausfahrende Feuerwehr im Bypass (wartepflichtig), anstatt ihr -wie im Resultat der Forderung- auf schmaler Straße des Bypasses -wenn auch auf nur sehr kurzer Strecke- entgegen zu kommen.

#Ifd. Nr.	Stellung-nehmender	Stellungnahme oder Einwand #Ifd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
25	Seniorenrat	o. E.	
26	Senioren-Beauftragte	k. Stellungnahme	
27	Pflegsch. Fuß und Radwege	o. E.	
28	Pflegsch. öff. Anlagen	k. Stellungnahme	
29	Pflegsch. Verb. Stadtbild	k. Stellungnahme	
30	JgA	k. Stellungnahme	
31	Polizeiinspektion Fürth	o. E.	